

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Manuela Meneghini, Leiterin Gesundheitsförderung & Prävention

Telefon : 032 627 22 80

E-Mail : manuela.meneghini@ddi.so.ch

Datum : 04.11.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	7
Unser Fazit	11

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	Das Gesundheitsamt begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte (Tabakproduktegesetz, TabPG) und die damit verbundene Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak". Damit sollen Kinder und Jugendliche vor Tabakwerbung geschützt und der Jugendschutz konsequent umgesetzt werden.
SO	Gleichzeitig soll das revidierte TabPG die Chance bieten, das im Jahr 2004 von der Schweiz unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu ratifizieren. Das Rahmenabkommen hält Ziele, Leitlinien und allgemeine Verpflichtungen für die Unterzeichnerstaaten fest sowie Massnahmen in den Bereichen «Verringerung der Nachfrage des Tabaks», «Verringerung des Angebotes von Tabak» und «Schutz der Umwelt». Bisher war die Schweiz eines der europäischen Schlusslichter im Kampf gegen den Tabakkonsum. Das revidierte TabPG bietet Gelegenheit, dies zu ändern.
SO	Es ist uns ein Anliegen, dass die Begriffe Werbung und Verkaufsförderung klar in Art. 3 TabPG definiert werden, so dass Lücken vermieden werden. So ist zum Beispiel klar zu definieren, was unter «Werbung» verstanden wird und dass Werbung über die klassischen Werbeplakate oder Inserate hinausgehen kann (z.B. Publireportagen, Produkteplatzierungen, inkl. Verkaufsstellen und Verkaufsautomaten etc.). Dasselbe gilt für die «Verkaufsförderung».
SO	Es ist zu bedauern, dass der vorliegende Entwurf keine Umsetzungsvorschriften zu Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) betreffend die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen vorsieht. Diesbezüglich sollte vordringlich eine gesetzliche Konkretisierung der betreffenden Verfassungsbestimmung erfolgen (z.B. Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen).
SO	Des Weiteren sind Art. 24 TabPG und Art. 14a des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) betreffend Testkäufe zwar grundsätzlich auch auf Online-Testkäufe anwendbar. Jedoch sind die betreffenden Bestimmungen nur bedingt auf Testkäufe über das Internet zugeschnitten. Einerseits wird vorgeschrieben, dass Minderjährige ihren (Testkauf-) Einsatz anonym leisten, was bei Online-Testkäufen naturgemäss nur bedingt gewährleistet werden kann. Andererseits ist der Onlinehandel in aller Regel national oder gar international – und nicht bloss innerkantonale – organisiert. Vor diesem Hintergrund machen wir beliebt, diese Aspekte nochmals einlässlich zu prüfen und mittels Anpassung bzw. Ergänzung der betreffenden Vorschriften künftig eine zweckmässige Durchführung von Online-Testkäufen zu ermöglichen. Zudem regen wir an, dass der Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten meldepflichtig wird. Es gibt bisher keine Möglichkeit für die Kantone, eine Übersicht zu den Verkaufsstellen zu führen und somit Testkäufe zu planen, resp.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	mit diesen in Kontakt zu treten.
SO	Wir schlagen vor, im TabPG und im LMG zusätzlich Vorschriften betreffend Evaluation und Monitoring zu schaffen. Insbesondere soll ein periodisches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums bzw. Alkoholkonsums durchgeführt werden. Ein entsprechendes Monitoring würde sich auch für Cannabis und andere Drogen als zweckmässig erweisen.
SO	Wir sind der Auffassung, dass das am 1. Oktober 2021 von den eidgenössischen Räten beschlossene TabPG zusammen mit den vorliegend vorgeschlagenen Änderungen in Kraft gesetzt werden sollte. Es ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, dass Vollzugsregelungen im Bereich der Tabakprävention bereits nach kurzer Einführungszeit des neuen TabPG bereits wieder geändert werden. Dies ist der Rechtssicherheit abträglich.
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	
SO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SO	1.3	Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) Die am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedete Fassung des Gesetzes erlaubt keine Ratifizierung des Abkommens. Die vorliegende Teilrevision und die konsequente Umsetzung der Volksinitiative (inklusive umfassendem Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten sowie Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden) würde die Voraussetzungen schaffen, das Abkommen endlich zu ratifizieren. Das Gesundheitsamt begrüsst diese Bemühungen.
SO	1.4	Aktivitäten des Bundes im Bereich der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen In der vorliegenden Teilrevision des TabPG werden auf Gesetzesebene keine Präzisierungen vorgenommen, wie diese Aktivitäten auszusehen haben. Das Gesundheitsamt würde eine Präzisierung auf Gesetzesebene begrüssen, um eine verbindliche Grundlage für die Gesundheitsförderung sowie Verhältnisprävention zu schaffen. Ansonsten sind die Ausführungen dazu in der Botschaft zu formulieren und zu konkretisieren.
SO	1.5	Verbot von Werbung – gewählte Lösung Das Gesundheitsamt begrüsst die Umsetzung in Form eines allgemeinen Verbots der Werbung in der Presse und im Internet und die damit verbundene Angleichung an europäische Standards. Es gibt de facto kaum noch Orte, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zugang haben, womit eine Umsetzung für lediglich diese Zielgruppe nicht umsetzbar wäre. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung des Verbots in Presseerzeugnissen, im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien ist für uns nachvollziehbar und sinnvoll.
SO	3.1	Nationale Kontrolle Das Gesundheitsamt begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, «dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen». Das Gesundheitsamt regt weiter an, auch die Zuständigkeit für die Kontrolle von nationalen Presseerzeugnissen übergeordnet zu regeln. Das Gesundheitsamt regt deshalb an, auch diese Aufgabe dem BAG zu übertragen.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

SO	3.2	Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring Das Gesundheitsamt begrüsst die konsequente Umsetzung des Verbots von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring und die Ausdehnung auf Orte, wo «Minderjährige erreicht werden können» und die in Art. 18 formulierten Bereiche und Settings. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, regen wir an, die Begriffe und Settings klar zu definieren, um Missverständnisse und Lücken in der Umsetzung zu vermeiden.
SO	3.3	Meldung der Werbeausgaben Die geplante Pflicht zur Meldung der Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringausgaben durch Personen, die Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellen, erachten wir als wichtiges Instrument zur Schaffung von Transparenz und begrüssen sie. Wir regen jedoch an, dass die Zahlen differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing etc.) und nach den Produktkategorien (klassische Zigarette, Einweg-E-Zigarette, etc.) von der Branche zur Verfügung gestellt wird. Da die Daten der Unternehmen in einer einzelnen Kategorie addiert übermittelt werden, kann eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Unternehmen ausgeschlossen werden. Mit Hilfe der Erkenntnisse der Marketingausgaben sind Bundesrat und Parlament in der Lage, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und neue Methoden, mit denen die Industrie Jugendliche erreicht, zu verbieten. Für diesen Zweck reicht die vom Bundesrat genannte Gesamtzahl der Marketingausgaben der Tabakindustrie nicht aus, da genau die diversen Werbekanäle für die Produkte unbekannt bleiben.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SO	18	1		Zustimmung Das Gesundheitsamt begrüsst die umfassende Anwendung der Bestimmungen auf alle Tabak- und Nikotinprodukte und elektronischen Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit den Produkten bilden. Somit können in Zukunft auch neue Produkte eingeschlossen werden, was dem sich rasch verändernden Markt Rechnung trägt. Ebenso wird die Ausweitung auf alle Presseerzeugnisse, das Internet und Applikationen begrüsst.
SO	18	1	a	Zustimmung
SO	18	1	b	Änderungswünsche / Vorbehalte: Die Formulierung von Werbung "welche sich an den Schweizer Markt richtet" ist, insbesondere im digitalen Zeitalter, schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain «.ch» genannt. Es ist offensichtlich dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder eine der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielsweise «.swiss». Wir fordern deshalb die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen: Das Verbot muss greifen, wenn sich Kinder und Jugendliche in der Schweiz auf von ihnen beliebten Apps der sozialen Medien (SnapChat, Instagram, TikTok) bewegen. Werbung bzw. Produktplatzierungen durch Influencerinnen und Influencer, die in der Schweiz erscheinen, gehören ebenso verboten wie klassische Werbeanzeigen. Zudem soll das Verbot auch greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.
SO	18	1	c	Zustimmung
SO	18	1	d	Änderungswünsche / Vorbehalte: Der Text soll so ausformuliert werden, dass klar ist, dass mit unadressierten Werbeflyern auch Werbeprospekte für

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

				Aktionen (z.B. für Produkte des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Alkohol und auch Tabak-/Nikotinwaren) gemeint sind.
SO	18	1	e	Änderungswünsche / Vorbehalte: Die Aufzählung der öffentlich zugänglichen Orte in den Erläuterungen soll noch konkreter ausformuliert bzw. ergänzt werden mit Verkaufsstellen, wie beispielsweise Kioske sowie Verkaufsautomaten von Tabak- und Nikotinprodukten.
	18	1	e	Die Markenerweiterung (brand stretching) wird abgelehnt. Die Verwendung von Tabak- und Nikotinprodukten-Marken für andere Produktlinien kann zu einer Umgehung des Werbeverbots führen. Die Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte bedient sich der Bewerbung eines attraktiven und jugendlichen Lebensstils. Diese Botschaften können auch über Produktlinien, die nicht eigentliche Tabak- und Nikotinprodukte sind, jedoch einen inhaltlichen Bezug zu diesen haben, bedient werden.
SO	18	1	bis (neu)	Ergänzung: Verbot des Point of Sale Bewerbung der Produkte in Verkaufsstellen: Die Produkte sollen nicht mehr sichtbar präsentiert/ausgestellt werden dürfen, beispielsweise durch spezielle Schaufenster, Schaukästen oder weiterer Bewerbung im Verkaufsraum (Bodenkleber, Pappsteller etc.). Offensives Präsentieren und Werben in der Verkaufsstelle durch besondere Hervorhebung, die meist speziell für Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv gestaltet und über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinwegtäuschen, sollen verboten werden. Denn diese Form der Werbung steht im Widerspruch mit dem Auftrag der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak", wonach Tabak- und Nikotinwerbung Minderjährige nicht erreichen darf.
SO	18	2		Zustimmung
SO	18	3		Zustimmung
SO	19	1	a	Zustimmung
SO	19	1	b	Zustimmung

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

SO	19	1	c	Zustimmung
SO	19	1	d (neu)	Ergänzung: Verbot der Werbung auf Verkaufsautomaten Verkaufsautomaten erhöhen die Verfügbarkeit für Tabakprodukte und machen Werbung für diese im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum. Insbesondere mit Blick auf die, besonders bei Jugendlichen beliebten, neuen Tabak- und Nikotinprodukte besteht die Gefahr eines Ausbaus des Netzes von Verkaufsautomaten. Die Einführung der Jetonsysteme hat gezeigt, wie einfach dieses System umgangen wird, wenn die Jetons frei herumliegen. Auch die neueren Kartenlesesysteme sind anfällig für Missbrauch, da es dem System egal ist, wessen ID verwendet wird. Kein System ist ein gleichwertiger Ersatz für eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter am Tresen – wenn diese denn gewissenhaft die Ausweise kontrolliert. Aus diesem Grund fordert das Gesundheitsamt, dass die Verkaufsautomaten selber werbefrei sind bzw. nicht selber werben für Tabak- und Nikotinprodukte an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können.
SO	19	2	a	Zustimmung
SO	19	2	b	Zustimmung
SO	20	1	b	Zustimmung
SO	24			Änderungswünsche / Vorbehalte: Eine Kontrolle des Artikels zu Testkäufen hat gezeigt, dass aus Datenschutzgründen Online-Testkäufe nicht erlaubt sein werden (da die Anonymität der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer nicht garantiert wird), sondern nur Testkäufe an realen Verkaufsstellen. Dies ist ein offensichtlicher Fehler und sicherlich nicht im Sinne des Parlaments. Der Art. 24 TabPG wurde explizit auch auf Wunsch der Kantone geschaffen, als Folge der unklaren juristischen Lage bezüglich der Möglichkeit, fehlbare Verkaufsstellen büssen zu können. Nun ausgerechnet Online-Verkaufsseiten, welche deutliche Defizite beim Verkaufsschutz aufzeigen und eine wichtige Verkaufsquelle für Produkte mit einem jugendlichen Zielpublikum sind (Snus, Puff-Bars, Shisha etc.), auszunehmen, ist weder im Geiste des Parlamentsentscheides, noch entspricht es den Wünschen der Kantone. Das Gesundheitsamt fordert deshalb, dass der Art. 24 TabPG angepasst wird, damit inskünftig Bund, Kantone und

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

				beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe durchführen können, welche für Bussen und Strafverfahren juristisch nutzbar sind.
SO	27	a	1	Zustimmung
SO	27	a	2	Zustimmung
SO	27	a	3	Zustimmung
SO	30	4		Änderungswünsche / Vorbehalte: Das Gesundheitsamt regt an, dass das BAG zusätzlich zur Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und andere elektronischen Medien, auch für die Einhaltung des Werbeverbots in nationalen Presseerzeugnissen zuständig ist.
SO	31	A		Zustimmung
SO	45	1	f	Änderungswünsche / Vorbehalte: Die Beschränkung der Bussen auf natürliche Personen und die Plafonierung auf maximal CHF 40'000 (vorsätzlich) bzw. CHF 20'000 (fahrlässig) ist, im Besonderen im Wiederholungsfall, zu wenig. Für Unternehmen mit Jahresgewinnen von aktuell bis zu 9 Milliarden Franken haben Bussen von ein paar tausend Franken kaum Wirkung. Das Gesundheitsamt schlägt vor, dass sich die Maximalhöhe der aussprechbaren Bussen an Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) orientiert: <i>«Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig oder mit Bereicherungsabsicht, so beträgt die Busse bis zu 80'000 Franken.»</i>
SO				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Unser Fazit	
☐	Zustimmung
☒	Änderungswünsche / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung